

(Stichwort)

zu wollen zwischen den Erzeugnissen des Kunstgewerbes und den Erzeugnissen der Baukunst; wir verlangen von beiden, wenn sie den Schutz dieses Gesetzes genießen wollen, daß sie eben Ausdrücke des künstlerischen Wollens und Schaffens sind. Nicht jedes Erzeugnis soll geschützt werden, das aus einer kunstgewerblichen Anstalt hervorgeht, sondern nur dasjenige, welches in sich ein Erzeugnis des Kunstgewerbes ist, und ebenso soll nicht jedes Erzeugnis des Baugewerbes geschützt werden, sondern nur das Erzeugnis der Baukunst im engeren Sinne, also beide Erzeugnisse nur, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen. Bei den ersteren haben wir dem Ausdruck geben wollen, indem wir sagten: Erzeugnisse des Kunstgewerbes, also Erzeugnisse eines Gewerbes, das sich in ihnen künstlerisch betätigen will. Bei der Baukunst in dem vom Herrn Vorredner erwähnten weiteren Sinne ist auch eine Betätigung möglich, die auf eigentlich künstlerische Betätigung von vornherein verzichtet und nur einem praktischen Zweck dienen will; deshalb hielten wir hier den Zusatz für nötig »soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen«. — Ich glaube, das genügt, um unsere Absichten zu diesen beiden Paragraphen klarzulegen. (Beifall in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer (Sachsen).

Fischer (Sachsen), Abgeordneter: Meine Herren, es sind ja zu den §§ 1 und 2 des Gesetzes keinerlei Abänderungsanträge im Plenum gestellt, obwohl eigentlich in der Kommission sich die Debatten hauptsächlich um diese beiden Paragraphen gedreht haben. In der Kommission war die Übereinstimmung nicht so groß wie hier, und deshalb ist auch die Zustimmung zu den beiden Paragraphen, obwohl sie meiner Ansicht nach einstimmig erfolgen wird, von verschiedenen Anschauungen gegeben. Ich stimme den §§ 1 und 2 nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zu, sondern auch aus dem Grunde, weil ich darin einen Fortschritt sehe in der Auffassung dessen, was »Kunst« ist, weil in diesen beiden Paragraphen nach jahrzehntelangem Kampf der sogenannten modernen Künstler der Gedanke, den Künstler wie John Ruskin und William Morris vor Jahrzehnten schon in England propagiert haben, zum erstenmal durch ein deutsches Reichsgesetz als richtig anerkannt wurde, nämlich, daß zwischen Kunst und Handwerk keine Scheidewand besteht, daß der Ausdruck »Kunst«, wie er im zünftigen Sinne gebraucht wird, falsch ist, daß schließlich nur ein Gradunterschied in den einzelnen Erzeugnissen besteht, und daß jeder Künstler ist, der es versteht, seine Persönlichkeit in seine Arbeit hineinzulegen, künstlerisches Empfinden in seiner Arbeit zum Ausdruck zu bringen, und jeder Gegenstand ein Kunstwerk ist, in dem dieses künstlerische Empfinden wahrzunehmen ist, oder wie der berühmte englische Maler Walter Crane in einer Abhandlung über die Kunst sagt:

Ob er den Meißel führt, den Hammer oder den Pinsel, ob er an der Esse steht oder an der Hobelbank, in der Werkstatt, auf dem Gerüst oder im Atelier, wenn er in seiner Arbeit lebt und das Geschick besitzt, etwas Schönes hervorzubringen, dann ist er Künstler im wahren Sinne des Wortes.

Diese Auffassung kommt in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck, und daher erklärt es sich auch, daß in einer uns in den letzten Tagen zugegangenen Eingabe die allgemeine deutsche Kunstgenossenschaft, die auf dem alten Kunststandpunkt steht, in diesem Gesetzentwurf eine Herabwürdigung der Kunst erblickt, und besonders steht sie eine Herabwürdigung darin, daß nicht bloß die Photographie mit aufgenommen wird, sondern auch das Kunstgewerbe, denn sie will statt des Wortes »Kunstgewerbe« sagen »angewandte Kunst«.

Angewandte Kunst ist etwas ganz anderes als das Kunstgewerbe, und wenn der Anregung stattgegeben würde, würde der größte Teil des Kunstgewerbes nicht mehr unter das Gesetz fallen, würde die Scheidewand zwischen Kunst und Handwerk, die niedergerissen wird, eben bestehen bleiben. Auch die Einwände gegen den Schutz der Photographie oder deren Verkopplung mit dem Kunstschutz sind unzutreffend. Vielleicht wäre es angebracht gewesen, wie es ja auch in der Kommission viele gewünscht haben, und wie man auch noch der Meinung sein kann, eine Trennung herbeizuführen, daß zwei getrennte Gesetze gemacht würden, eins für Photographien und eins für Kunstwerke. Es ist aber nicht

richtig, wenn die Allgemeine Deutsche Kunstgenossenschaft sagt, daß die Photographie, auch die beste Leistung, stets nur eine mechanische Wiedergabe des bereits Vorhandenen und niemals eine eigne Schöpfung sei, wie das schlechteste Kunstwerk. Wie wir in der Ausstellung der Photographien in der Wandelhalle des Reichstags gesehen haben, und wie man sich auf den verschiedensten Ausstellungen hat überzeugen können, gibt es in der Tat Photographien, die man als Kunstwerke bezeichnen kann, und der Photograph, der derartige Aufnahmen macht, muß künstlerisches Empfinden haben; er legt sein Empfinden ebenso in die Photographie hinein wie ein Künstler, der ein Gemälde macht, oder ein Kunsthandwerker, der ein gutes Büffett oder sonst einen kunstgewerblichen Gegenstand anfertigt. Wer nicht dieses künstlerische Verständnis hat, ist gar nicht in der Lage, eine derartige photographische Aufnahme einer Landschaft oder sonst eines Gegenstands zu machen; er ist nicht einmal in der Lage, eine Statue so aufzunehmen, daß die Photographie einen höheren Wert hat. Auch dazu gehört ein gewisses künstlerisches Verständnis. Deshalb war ja auch in der Kommission der Gedanke aufgetaucht und bereits durchgeführt, solche Photographien, die künstlerische Zwecke verfolgen — ein Ausdruck, den bekanntlich der Regierungsentwurf gebrauchte —, als Werke der bildenden Kunst unter das Gesetz zu stellen und im übrigen den »geistlosen Abklatsch« abzutrennen — dieser Ausdruck hat ja eine besondere Rolle in der Kommission gespielt — und für diesen ein besonderes Gesetz zu machen. Aber so sehr man sich auch bemühte, es war unmöglich, hier einen Unterschied zu machen, eine Grenze zu finden.

Es war nicht denkbar, zu sagen, welche Photographien künstlerische Zwecke verfolgen und welche nicht. Der Protest, den besonders der »Kunstwart« vor einigen Monaten vom Standpunkt desjenigen aus erhoben hat, der die Kunst unter das Volk verbreiten will, richtete sich gegen ganz etwas anderes, das mit dem Gesetzentwurf gar nichts zu tun hat. Der »Kunstwart« meinte, daß eine Reihe von photographischen Gesellschaften in den Museen das Monopol habe, in München und auch in andern Städten, so daß nur einzelne Gesellschaften Aufnahmen alter Meister machen können — Aufnahmen moderner Meister darf man so wie so nicht machen, weil der Urheber die Genehmigung geben muß —; aber andre Unternehmungen werden nicht zugelassen, sie müssen die Photographien dann von dem, der das Monopol hat, kaufen und deshalb sehr teuer bezahlen und können dann die Kunstwerke nicht zu billigen Preisen abgeben. Aber der Protest darf sich nicht gegen das Gesetz, gegen die §§ 1 und 2 richten, sondern muß dort angebracht werden, wohin er gehört, beim Direktor des Museums, der solches Monopol schafft, oder beim Landtag, der die Aufsicht über das betreffende Museum hat. Man kann aus den Gründen, die der »Kunstwart« anführt, nicht zulassen, daß jedes Kunstwerk photographiert und verbreitet werden darf, weil dann jeder Urheber schutz aufhört. Will man ein Urheberschutzgesetz machen, so muß man auch den Zweck des Gesetzes im Auge behalten, daß das Werk für den Urheber geschützt ist, daß er auch für seine Arbeit bezahlt werde. Von dem Standpunkt des »Kunstwarts« aus könnte man auch verlangen, daß Literaturerzeugnisse, daß wissenschaftliche Artikel nachgedruckt werden dürfen, daß man auch diese Urheber nicht schütze, da es zweifellos auch im Interesse der Volksaufklärung liegt, daß wissenschaftliche Artikel eine möglichst große Verbreitung finden und daß deshalb der Urheber auf das Honorar verzichten müsse, um eine solche Verbreitung zu ermöglichen. Also man hebt den Urheberschutz einfach auf, wenn man hier derartige Freiheiten zulassen will. Die Photographie ist ja nur 10 Jahre geschützt, dann ist sie frei und kann ohne weiteres nachgemacht werden. Freilich sind die meisten Photographien keine Kunstwerke. Aber es gibt eine ganze Reihe von Photographien, deren Aufnahme in der Tat einen großen Kostenaufwand erfordert: die wissenschaftlichen Photographien, Photographien von Meereswellen usw. Ich weise auch hin auf Aufnahmen, die in entfernten Ländern gemacht werden, in Afrika, in China, in Japan usw., für deren Aufnahme der Photograph Hunderte oder Tausende ausgegeben hat. Man kann unmöglich verlangen, daß jedermann diese Photographien nachmacht. Würde man es gestatten, so wäre eben ein Urheberschutz gar nicht möglich. Die Photographen sind auch nicht berechtigt, ihre Arbeiten in das Musterrechtgesetz eintragen zu lassen, weil sie unter dieses Gesetz nicht fallen.

Aus allen diesen Gründen haben wir uns in der Kommission